

113. 1. Was ist Erschwerung der Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte?
St.B.D. §. 377 Ziff. 8.
2. Kann die Ablehnung von Beweisunterlagen wegen Rechtsirrtums auch ohne Rücksicht auf §. 377 Ziff. 8 mittels der Revision angefochten werden?
St.B.D. §§. 243, 375.

II. Straffenat. Ur. v. 25. Januar 1881 g. G. u. Gen.
Rep. 3495/80.

I. Landgericht Bromberg.

Aus den Gründen:

„Zunächst die Revisionsgründe der Angeklagten W. und B. anlangend, so ist §. 377 Ziff. 8 St.P.O. durch Ablehnung des in der Hauptverhandlung von denselben gestellten Beweisansuchs nicht in der Richtung verletzt, daß es sich dabei um einen für die Entscheidung wesentlichen Punkt handelte.

Dem die Frage, ob ein Punkt für die Verteidigung wesentlich ist, läßt sich, da der Revisionsrichter prozessualisch nicht in der Lage ist, die Ergebnisse der Untersuchung im Wege unmittelbarer Erhebung einer Prüfung zu unterwerfen und daher ein einzelnes Beweismittel im Verhältnis zu den übrigen und zu der ganzen Sachlage zu würdigen, nur vom Standpunkte des erkennenden Richters aus beurteilen. Aus den Entscheidungsgründen desselben muß hervorgehen, daß er, je nachdem der Beweisanspruch die Bestätigung oder die Widerlegung einer Thatsache bezweckte, die Existenz bzw. Nichtexistenz der Thatsache für erheblich erachtete, aber in einem dem Antrag entgegengesetzten Sinne entschied, dadurch also, daß er den angebotenen Beweis ablehnte, dem Angeklagten die Möglichkeit benahm, ein anerkanntes Belastungsmoment zu entkräften oder ein Entlastungsmoment darzuthun. Der zu Beweis verstellten Thatsache, daß die drei Beschwerdeführer ein Fuhrwerk nach Kruschwitz mieten wollten, ist aber weder in den Gründen des ablehnenden Beschlusses noch in denjenigen des Urteils irgend welche Bedeutung beigelegt worden.

Zwar würde die Ablehnung des Ansuchs, auch abgesehen von den durch §. 377 Ziff. 8 St.P.O. hervorgekehrten Gesichtspunkten, die Revision begründen, wenn ein Rechtsirrtum ersichtlich wäre, welcher zur Zurückweisung geführt hätte und zugleich die Grundlagen des Urteils berührte. Allein dieses ist nicht der Fall; die Gründe des Beschlusses sind lediglich der konkreten Sachlage entnommen, also thatsächliche, welche eine Nachprüfung im Wege des gegenwärtigen Rechtsmittels nicht gestatten.“